

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/10 BH

L 20 R 572/09 (Bayerisches LSG)
S 3 R 151/09 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 2010 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 17.8.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 16.8.2010 wegen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27.7.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Diese muss dem Gericht - mit vollständigen Angaben - innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht werden.
- 3 Die entsprechende Erklärung des Klägers ist am 20.8.2010 beim BSG eingegangen. Sie enthielt jedoch nicht alle zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Angaben. Der Kläger ist deshalb mit Schreiben vom 30.8.2010 und 7.9.2010 gebeten worden, folgende ergänzende Unterlagen bis zum 13.9.2010 (= Ablauf der Rechtsmittelfrist) vorzulegen:
 1. Nachweis über die Höhe der von der Ehefrau bezogenen Renten (Vorlage des aktuellen Rentenbescheids bzw der letzten Anpassungsmitteilung),
 2. Bankbescheinigungen über die Höhe der Guthaben auf sämtlichen Konten - auch seiner Ehefrau - am 1.9.2010,
 3. Nachweise über die von ihm bejahten "sonstigen Vermögenswerte",
 4. Nachweise über die Höhe der geltend gemachten Wohnkosten (Miete, Nebenkosten, Strom) sowie der Zuzahlungen.
- 5 Ferner ist ihm aufgegeben worden, seine Angaben durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen kann, wenn er innerhalb der gesetzten Frist den Auflagen nicht nachkommt.
- 6 Der Kläger hat bis zum Fristablauf weder die geforderten Angaben gemacht noch entsprechende Belege vorgelegt. Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde zu versagen (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).



- 7 Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)